

# Einkommens und Vermögensanrechnung in den einzelnen Sozialgesetzbüchern-Neuerungen durch das BTHG

Katharina Münnich

Sozialbehörde Hamburg

Rechtsabteilung

Referatsleiterin

Rechtsangelegenheiten der Ämter SI und G

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

# Einkommen und Vermögen

Abgrenzung Einkommen – Vermögen:

Entscheidend ist Zeitpunkt des Zuflusses:

Einkommen ist alles, was einer Person im Bedarfszeitraum zufließt, d.h. was sie zusätzlich erhält

Vermögen ist alles, was eine Person bei Beginn des Bedarfszeitraums bereits hat

# Einkommen und Vermögen

## **BTHG: Maßgeblich Einkommen/Vermögen**

- des Leistungsberechtigten
- Eltern/Elternteil im Haushalt mit minderjährigem Leistungsberechtigten

## **SGB XII: Maßgeblich Einkommen/Vermögen**

- des Leistungsberechtigten
- Nicht getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner/Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaft
- Eltern/Elternteil des minderjährigen unverheirateten LB

# Einkommensanrechnung und Vermögensanrechnung nach BTHG

Bisher:

**Einkommen:** § 82 SGB XII: Alle tatsächlichen Einkünfte abzgl. Absetzbeträge

(Steuern, Versicherung Werbungskosten)

**Vermögen:** §§ 90, 60a SGB XII: gesamtes verwertbares Vermögen, außer freigestelltem Geldvermögen und angemessenem Hausgrundstück.

Ggf. Darlehen gem. § 91 SGB XII

# Einkommensanrechnung nach BTHG

Beitrag ist zu erbringen,

wenn das Einkommen die Beträge gem. § 136 Abs.2 SGB IX übersteigt

(ab Jahreseinkommen von ca. 33.000 €)

Höhe des Beitrags: 2% des übersteigenden Betrags mtl.

Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen (= Nettoprinzip)

# Einkommensanrechnung nach BTHG

§ 136 SGB IX: Bei Einkommen aus

- **Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung/selbstständiger Tätigkeit**, wenn es 85% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV ( z.Zt.: 39480 €) übersteigt ( 33558 €)
- **Nicht sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit**, wenn es 75 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV übersteigt (29610 €)
- **Bei Renteneinkünften**, wenn es 60 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV übersteigt (23688 €)

# Einkommensanrechnung nach BTHG

## Einkommen

§ 135 SGB IX: Einkünfte nach § 2 Abs.2 EStG (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) des Vorjahres oder voraussichtliche Einkünfte des lfd Jahres

# Vermögensanrechnung nach BTHG

## Vermögen

**§ 139 SGB IX:** gesamtes verwertbares Vermögen,

Außer Schonvermögen, z.B.

außer Betrag von 59220 € (150% der Bezugsgröße § 18 Abs.1 SGB IV)

Ggf. Darlehen gem. § 140 SGB IX

# Einkommensanrechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

## 82 SGB XII: alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert

Insbesondere:

- Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder aus Selbständigkeit
- Rente
- Kindergeld
- Unterhalt
- Wohngeld

# Einkommensanrechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Nur bereite Mittel:

- Einkommen muss tatsächlich zur Verfügung stehen
- Keine Berücksichtigung von „fiktivem“ Einkommen

z.B. Zahlungsanspruch nicht, solange er nicht realisiert ist

- Einmalige Einnahmen nicht mehr, wenn sie verbraucht sind

# Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

## Nicht anrechenbar:

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrenten nach Bundesversorgungsgesetz und Bundesentschädigungsgesetz
- Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen sind nur insoweit Einkommen,

wie sich der Zweck mit dem der Sozialhilfe deckt

- Schmerzensgeld
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege
- Freiwillige Zuwendungen Dritter, soweit Berücksichtigung eine besondere Härte wäre

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

# Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Auszugehen ist vom Brutto-Einkommen

**Abzuziehen sind:**

Steuern

Sozialversicherungsbeiträge

Sonstige Versicherungen, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen

Beiträge zur Riesterreife

Notwendige Ausgaben

Arbeitsförderungsgeld bei Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

# Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

**Abziehen ist ggf. Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII**

- in Höhe von 30% des (Brutto-)Einkommens, höchstens 50% der Regelbedarfsstufe 1 (d.h. höchstens 223 €)

Bei Beschäftigten in Werkstätten:

- 1/8 der Regelbedarfsstufe 1
- zuzüglich **50%** des übersteigenden Einkommens

§ 82 Abs. 3 Satz 3: „in begründeten Fällen“ ein anderer Freibetrag

# Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Abziehen sind ggf. bei

**HzLU/Grusi: § 82 Abs.4 SGB XII**

Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge: Def. § 82 Abs. 5:

z.B. Betriebsrente, aus freiwilligen Beiträgen RV

- Freibetrag in Höhe von 100 € zzgl. ggf.
- von 30% des übersteigenden Betrages, höchstens 50% der Regelbedarfsstufe 1

(z.Zt. 223 €)

# Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

**Abzuziehen sind ggf. bei**

**Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, EGH nach SGB IX: § 82 Abs.6**

Ggf.statt des Freibetrages nach § 82 Abs.3 S.2 ( jeweils der günstigere)

40 % des Einkommens aus selbstständiger/nicht selbständiger Tätigkeit

höchstens 65% der Regelbedarfsstufe 1 (z.Zt. 289,90)

# Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

## Unberücksichtigt bleiben bei:

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit: § 82 Abs.2 S.2 SGB XII

Einnahmen nach § 3 Nr.12,26,26a EStG bis 250 € mtl.

Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bzw.  
des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Einmalige Einnahmen werden ggf. im Folgemonat berücksichtigt § 82 Abs.7 SGB XII

Wenn Leistungsanspruch entfiel, Aufteilung auf 6 Monate, ggf. auch kürzer

# Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

## **Einkommensgrenze:**

Grundbetrag in Höhe der 2fachen Regelbedarfsstufe 1 (892 € z.Zt.)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Familienzuschlag, 70% der Regelbedarfsstufe 1 (312,20 € z.Zt.).

# Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

**Bei die Einkommensgrenze überschreitendes Einkommen § 87 SGB XII:  
angemessener Eigenanteil**

Zu berücksichtigen:

- Art und Dauer des Bedarfs
- Besondere Belastungen

Bei Schwerstpflegebedürftigkeit und Blinden:

übersteigendes Einkommen in Höhe von mind. 60% nicht einzusetzen

# Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

**Bei die Einkommensgrenze unterschreitendem Einkommen: § 88 SGB XII**

in der Regel kein Eigenanteil

**Ausnahmsweise, wenn:**

- Erhalt von Leistungen Dritter für denselben Zweck
- zur Deckung des Bedarfs sind nur geringe Mittel erforderlich

**Angemessener Kostenbeitrag, wenn**

Person für längere Zeit Leistungen in einer stationärer Einrichtung benötigt

# Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

## § 88 Abs.2:

Bei stationärer Leistung in stationärer Einrichtung:

Wird aus dem Einkommen aus Beschäftigung die Aufbringung der Mittel nicht verlangt:

- in Höhe eines  $\frac{1}{8}$  der Regelbedarfsstufe 1 (55,75 €)
- zzgl. 50% des diesen Betrag übersteigenden Betrages

# Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

## Mehrfacher Bedarf: § 89 SGB XII:

Keine Berücksichtigung von bereits eingesetztem Einkommen bei Entscheidung

über weiteren Bedarf ( § 89 Abs.1)

Regelung über Reihenfolge bei mehrfachem Bedarf bei Zuständigkeit verschiedener Sozialhilfeträger

( § 89 Abs.2 SGB XII ):

- Vorrang zuerst eingetretener Bedarf
- bei gleichzeitigem Bedarf: Berücksichtigung Einkommen zu gleichen Teilen

Zusammentreffen SGB IX / SGB XII: nur Berücksichtigung des hälftigen übersteig. Einkommens

( § 89 Abs.2 S.3 SGB XII)

# Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

**§ 92 Abs.1 S.1 SGB XII: von Person, die nicht in Wohnung nach § 42a Abs.2 S.2 lebt,**

- also stationär untergebracht ist, und
- Leistungen nach dem 3.,4.,5.,7- 9.Kapitel bzw. Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen erhält,

**und von den in § 19 Abs.3 genannten Personen**

kann der Einsatz des Einkommens und Vermögens nur verlangt werden,

**soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden**

# Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

## § 92 Abs.1 S.2 SGB XII – kein Einsatz des Vermögens

Für Leistungsberechtigte nach § 27c Abs.1

= Minderjährige mit Leistungen nach 2. Teil SGB IX über Tag und Nacht

= Volljährige mit Leistungen über Tag und Nacht,

denen Vereinbarungen nach § 134 Abs.4 SGB IX zugrunde liegen

# Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 92 Abs.1 S.3 SGB XII: Keine Aufbringung von Mitteln in Höhe der häuslichen Ersparnis

Bei Personen, die

➤ keinen Beitrag nach § 138 Abs.1 Nr.3-6 SGB IX zu Leistungen der EGH

erbringen müssen und

➤ einer selbstständigen/unselbstständigen Tätigkeit nachgehen und

➤ deren Einkommen nicht zweifachen Regelbedarf der Stufe 1 (892 €) übersteigt

Auch keine Berücksichtigung des Vermögens

# Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 92 Abs.2 SGB XII: im Übrigen Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang

- Leistungsberechtigte Personen und nicht getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner,
- Bei einem voraussichtlich längeren stationären Aufenthalt

# Vermögensanrechnung SGB XII

Grundsatz: Einzusetzen ist das gesamte **verwertbare** Vermögen

Vermögen:

Bewegliche Güter

Immobilien

Rechte

Ansprüche (z.B. Schenkungsrückgewähranspruch)

# Vermögensanrechnung SGB XII

- **Nicht zu berücksichtigen ist das sog. Schonvermögen:**
- Öffentliche Mittel für Aufbau oder Sicherung der Existenz
- Kapital für die Riester-Rente, soweit es auf geförderten Beiträgen beruht
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung von Wohneigentum für Menschen mit erheblicher Teilhabebeeinschränkung (§ 99 SGB IX), Blinde (§ 72 SGB XII) oder pflegebedürftige Menschen (§ 61 SGB XII)

# Vermögensanrechnung SGB XII

**Nicht zu berücksichtigen ist das sog. Schonvermögen:**

- Angemessenes selbstbewohntes Hausgrundstück oder Eigentumswohnung
- Angemessener Hausrat
- Unentbehrliche Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse

# Vermögensanrechnung SGB XII

**Nicht zu berücksichtigen ist das sog. Schonvermögen:**

➤ Kleinere Geldbeträge ( 5000 €), zusätzlich 25000€ bei Hilfe zur Pflege, wenn Betrag aus eigener Tätigkeit während des Leistungsbezuges angespart wurde

Allgemeine Härteklausel:

Vermögen ist nicht einzusetzen, soweit dies für den Leistungsempfänger oder unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde

# Vermögensanrechnung SGB XII

Vermögen ist nur einzusetzen, wenn es verwertbar ist,  
d.h. tatsächlich zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden kann

Verwertung durch Verbrauch, Verkauf oder Belastung

Wenn nicht sofort , d.h. aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes,

in der Regel 12 Monate, verwertbar: Leistungen werden zwischenzeitlich

als Darlehen erbracht, § 91 SGB XII

wenn nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwertbar: Beihilfe,

erneute Prüfung nach Ablauf

# Einkommens- und Vermögensanrechnung SGB VIII

## § § 90-95 SGB VIII:

- Leistungen ohne Kostenbeteiligung, z.B. Beratungsangebote ( § § 7,18,28 SGB VIII) und die ambulanten Formen der Hilfen zur Erziehung ( § § 28-31 SGB VIII)
- Leistungen mit einer pauschalierten Kostenbeteiligung durch Kostenbeträge , z.B. der Jugendarbeit und bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Leistungen mit individueller Kostenbeteiligung durch Heranziehung der Eltern/Kinder zu den Kosten, z.B. bei stationären und teilstationären Leistungen, z.B. EGH durch Pflegeperson /Einrichtungen über Tag und Nacht/sonstige Wohnform/EGH in teilstationäre Einrichtungen /Tageseinrichtungen ( § 91 )

**Einkommen:** § 93 (ähnlich § 82 SGB XII, Einkommen abzgl. Steuern etc und abzgl, Pauschalbetrag für Belastungen)

**Vermögen** . Vj LB bei vollstationärer Unterbringung: gem. § 92 nach Maßgabe § § 90 und 91 SGB XII

# Einkommens- und Vermögensanrechnung BTHG/SGB XII

Unterschiede BTHG/SGB XII:

- BTHG: nur Heranziehung Einkommen/Vermögen leistungsberechtigter Person, Ausnahme: Minderjährige

Besondere Regelungen im SGB XII für LB nach BTHG:

- Freibetrag für Beschäftigte in Werkstatt/anderem Leistungsanbieter § 60 SGB IX
- Freibetrag für Erwerbstätige bei Leistungen der Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, EGH nach SGB IX: § 82 Abs.6
- Zusammentreffen SGB IX/SGB XII: Berücksichtigung hälftigen Einkommensüberhanges § 89 Abs. 2 S.3 SGB XII
- Kein Vermögenseinsatz bei Leistungen nach § 27 c § 92 Abs.1 S.2 SGB XII
- Absehen von Geltendmachung häuslicher Ersparnis § 92 Abs.1 S.3 SGB XII

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

# Zusammentreffen von Leistungen

## 1. Eingliederungshilfe/ Grundsicherung:

Bzgl. EGH Leistungen: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB IX

Bzgl. Grundsicherungsleistung: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

## 2. Eingliederungshilfe/Grundsicherung/ weitere Leistungen SGB XII, z.B. Blindenhilfe

Bzgl. EGH Leistungen: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB IX

Bzgl. Grundsicherungsleistung/ weitere Leistungen nach SGB XII:

Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

## 3. Eingliederungshilfe/ Hilfe zur Pflege:

Lebenslagenmodell

# Zusammentreffen von Leistungen

## **4. Eingliederungshilfe/ Hilfe zur Pflege/Grundsicherung:**

Bzgl. EGH/Hilfe zur Pflege : Lebenslagenmodell

Bzgl. Grundsicherung: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

## **5. Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege/ Grundsicherung/ weitere Leistungen SGB XII,**

### **z.B. Blindenhilfe**

Bzgl. EGH/Hilfe zur Pflege : Lebenslagenmodell

Bzgl. Grundsicherung/ weitere Leistungen nach dem SGB XII:

Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

# Lebenslagenmodell § 103 SGB IX

Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf:

1. Bei EGH/Pflegebedarf in Einrichtungen/Räumlichkeiten i.S.v. § 43 a SGB XI = stationäre Einrichtungen ( § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI )  
und besondere Wohnformen ( § 71 Abs.4 Nr.3 SGB XI )  
➤ Pauschalierte Pflegeleistung = 266 €

# Lebenslagenmodell § 103 SGB IX

2. EGH/ Pflegebedarf außerhalb von Einrichtungen = eigenem Wohnraum

- Umfasst EGH auch Leistungen der häuslichen Pflege, wenn
  - Erreichung von Teilhabezielen noch möglich und
  - EGH wurde bereits vor Erreichen Altersgrenze gewährt

## **Folge:**

Einkommens-und Vermögensregelungen SGB IX gelten auch bezüglich der

Leistungen der häuslichen Pflege, auch bei vorübergehender ( 6 bis 8 Wochen)

teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege

# Lebenslagenmodell § 103 SGB IX

3. EGH/ Pflegebedarf außerhalb von Einrichtungen = eigenem Wohnraum

- Umfasst EGH nicht Leistungen der häuslichen Pflege, wenn
  - EGH erstmalig nach Erreichen Altersgrenze gewährt

## **Folge:**

Einkommens-und Vermögensregelungen SGB XII gelten bezüglich der Leistungen der häuslichen Pflege,